

S a t z u n g

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Kirchen (Sieg),
vom 18.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Kirchen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2025 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchen (Sieg) vom 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Kirchen (Sieg), den 19.12.2025
Stadt Kirchen (Sieg)
Gez. (Siegel)

Andreas Hundhausen
Stadtürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Aktuell“ vom: 09.01.2026
In-Kraft-Treten am: 10.01.2026

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 18.12.2025,

Gebührenverzeichnis

A. Reihengrabstätten	Gebühr
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für	
a) Tot- und Fehlgeburten	0,00 EUR
b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EUR
c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.750,00 EUR
d) Beilegung einer Urne	1.200,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) ein Urnenreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 EUR
b) ein Urnenreihengrab vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.200,00 EUR
c) ein anonymes Urnengrab	1.650,00 EUR
d) eine Urnenstèle	1.200,00 EUR
e) ein Urnengrab für Baumbestattung	1.600,00 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabs an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
a) für Erdbestattungen	2.500,00 EUR
b) für Urnenbestattungen	1.650,00 EUR
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte (§ 2 Satz 2 Friedhofssatzung)	
a) eine Einzelgrabstätte	2.600,00 EUR
b) eine Doppelgrabstätte	4.700,00 EUR
c) Urnengrabstätte	1.400,00 EUR
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1) bei späteren Bestattungen je Grabstätte und jedes volle Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte	88,00 EUR
b) eine Doppelgrabstätte	220,00 EUR
c) eine Dreifachgrabstätte	300,00 EUR
d) eine Urnengrabstätte	64,00 EUR
3. Beilegung einer Urne	1.200,00 EUR

C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	0,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	415,86 EUR
c) Beisetzung einer Urne	198,03 EUR
d) Einstellen/Verschließen einer Urne in die Urnenstèle	198,03 EUR
e) Urnengrab für Baumbestattung	198,03 EUR
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	660,09 EUR
b) Mehrfach- und Doppelgrabstätte	1.320,17 EUR
c) Beisetzung einer Urne	198,03 EUR
3. Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	297,00 EUR

Der Friedhofsträger kann auf die Erhebung verzichten, falls sie die Arbeiten durch einen Beauftragten Dritten durchführen lässt. In diesem Fall werden die Kosten durch zivilrechtlichen Vertrag zu Lasten des Gebührenpflichtigen weiterberechnet.

D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung/Kühlzelle	
a) einer Leiche	190,00 EUR
b) einer Urne	190,00 EUR
2. Benutzung der Friedhofshalle zur Trauerfeier	190,00 EUR

E. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

F. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Handwerkerzulassung) nach § 6 der Friedhofssatzung für die Dauer von 5 (fünf) Jahren	99,00 EUR
2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (§ 19 der Friedhofssatzung)	30,00 EUR
3. Bei vorzeitiger Grabeinebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit gemäß	

Antrag der Nutzungsberechtigten wird eine Pflegegebühr (§ 22 Abs. 2 Friedhofssatzung) erhoben. Diese wird für jedes Jahr ab dem Jahr der vorgenommenen Einebnung bis bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft erhoben und beträgt pro Jahr

28,00 EUR

4. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch Beaufragte

des Friedhofsträgers nach tats. Aufwand

5. Gebühr für die Fertigung/Anbringung der Namenstafel

(Urnengräbern Baumbestattung) nach tats. Aufwand